

## Kostgeldliste

(gemäss Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz)

### Tagesansätze:

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	<b>Fr. pro Tag</b>	
Vollzug nach Art. 59 und 60 StGB sowie vorzeitiger Massnahmenvollzug (vormals StGB Art. 43/44)	461.--	473.--
Vollzug nach Art. 15 ergänzend 16/3 JStG (vormals StGB Art. 91/93 + 92/93)	470.--	482.--
Vollzug nach Art. 61 StGB und vorzeitiger Massnahmenvollzug (vormals StGB Art. 100bis)	434.--	445.--
Wohnexternate jeweils 75% des normalen Tagessatzes. (NB Der Aufenthalt in der AWG gilt nicht als Wohnexternat)		
Reservationsgebühr bei Massnahmenunterbruch	60.--	60.--

### Zusatzkosten:

Unfallversicherung	1.30	1.30
Beitrag Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ (nur Konkordatsanstalten)	1.50	1.50
Beitrag Baufonds	5.--	5.--

### Kommentar zur Kostgeldliste:

(gemäss Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz)

Bei Entweichung, Verlegung des Bewohners in eine andere Anstalt, Unterbruch oder Zurverfügungstellung, kann die Anstaltsleitung von der Einweisungsbehörde die Bezahlung des Kostgeldes inklusive Zusatzkosten für längstens 7 Tage (Abbruchtag + 7 Tage) verlangen.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Einweisungsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Einweisungsbehörde eine Reservationsgebühr.

Kosten für Disziplinararreste und andere Aufenthalte im Untersuchungsgefängnis (UG) Basel werden während der Massnahme vom Arxhof übernommen. Wird die Massnahme abgebrochen, so hat die einweisende Behörde ab Datum des Massnahmeabbruchs diese Kosten zu tragen.